OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-302087/4/Kl/CG

Datum: Linz, 17. Oktober 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des K H S, vertreten durch W Rechtsanwälte GmbH, W, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 12.7.2018 GZ: Wi96-92-2017-Kw und Wi96-93-2017-Kw, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass
   - im Spruchpunkt I. anstelle der Wortfolge „eine Meldung über die Überlassung der 11 r Arbeiter“ die Wortfolge „eine Meldung der Entsendung der nachstehend angeführten Arbeiter nach Österreich“ zu treten hat,
   - im Spruchpunkt II. anstelle „Überlassung“ der Ausdruck „Entsendung“ zu treten hat,
   - die verletzte Rechtsvorschrift zu I. um „§ 19 Abs. 2“ zu ergänzen ist und
   - in der zitierten Strafnorm zu I. und zu II. jeweils die Zitierung der „Z. 1“ bzw. „Z. 3“ zu entfallen hat.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 600 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 12.7.2018, Wi96-92-2017-Kw und Wi96-93-2017-Kw, wurden über den Beschwerdeführer zu I. zwei Geldstrafen von je 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von je 33 Stunden, und zu II. zwei Geldstrafen zu je 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 33 Stunden, wegen Verwaltungsübertretungen zu I. gemäß § 26 Abs. 1 Z. 1 iVm § 19 Abs. 1 LSD-BG und zu II. wegen § 26 Abs. 1 Z. 3 iVm § 21 Abs. 1 Z. 1 LSD-BG verhängt, weil er als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als zur Vertretung nach außen Berufener des Unternehmens S & G GmbH mit Sitz in D, B F, M, zu verantworten hat, dass das genannte Unternehmen folgende Staatsbürger zumindest zum Zeitpunkt der Kontrolle der Finanzpolizei Team 42, Finanzamt Braunau-Ried-Schärding am 09.11.2017 um 08:50 Uhr auf der Baustelle am P in B mit Pflasterungsarbeiten beschäftigt hat,

I. Wi96-92-2017-Kw

ohne dass vor Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen eine Meldung über die Überlassung der 11 r Arbeiter nach Österreich (ZKO-Meldung) gemacht wurde. Die Meldungen erfolgten allesamt nachträglich.

II. Wi96-93-2017-Kw

ohne dass für die Dauer der Überlassung die Unterlagen über die Anmeldung der nachstehenden Arbeiter zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1) am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitgehalten wurden oder diese der Finanzpolizei unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden;

1. Herr M G, geb. x, StA. Österreich
2. Herr A B, geb. x, StA. Österreich.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass in der S & G GmbH nachweislich der Geschäftsführer W G zuständig sei, da ausschließlich der Geschäftsführer W G für die Beischaffung und Vorlage der für die angeführten Mitarbeiter erforderlichen Meldungen verantwortlich sei. Dieser sei auch in einem parallel geführten Strafverfahren für schuldig erkannt und rechtskräftig bestraft worden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat das zuständige Finanzamt Braunau Ried Schärding am Verfahren beteiligt und hat dieses in der Stellungnahme vom 9. Oktober 2018 darauf hingewiesen, dass bis zum Zeitpunkt der Beschwerde nicht bekannt war, dass es zwischen den Geschäftsführern eine Aufgabenteilung gebe. Auch wurde nicht bei der Einvernahme des Geschäftsführers von diesem darauf hingewiesen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde von keiner der Parteien trotz Rechtsbelehrung beantragt. Da nur die rechtliche Beurteilung bekämpft wurde, konnte eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z. 1 VwGVG entfallen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest und wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:
Bei einer Kontrolle des Finanzamtes am 9.11.2017 auf der Baustelle in B, P, wurden der Firmenchef W G, sowie die Arbeiter M G und A B von der S & G GmbH mit Sitz in D, B F, M, bei Pflasterungsarbeiten angetroffen. W G ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der S & G GmbH. Für die beiden Arbeiter, österreichische Staatsangehörige, wurde keine Entsendemeldung an die Zentrale Koordinationsstelle vor Arbeitsaufnahme vorgenommen. Weiters waren für die beiden Arbeiter keine Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder Sozialversicherungsdokument A 1) am Arbeits(Einsatz)ort bereitgehalten und auch nicht in elektronischer Form zugänglich gemacht. Die Arbeiten wurden am 4. Oktober 2017 begonnen. Sozialversicherungsdokumente vom 21.2.2018 bzw. 22.2.2018 wurden im Strafverfahren nachgereicht.
Der Beschwerdeführer ist der zweite handelsrechtliche Geschäftsführer der S & G GmbH mit Sitz in D.

4.2. Dieser Sachverhalt ist aufgrund der Anzeige sowie der mit dem vor Ort bei der Kontrolle anwesenden weiteren Geschäftsführer W G aufgenommenen Niederschrift erwiesen und wurde auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 64/2017, haben Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu

melden. Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen.

Gemäß § 19 Abs. 2 LSD-BG ist die Entsendung oder Überlassung im Sinne des Abs. 1 vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle zu melden.

Gemäß § 21 Abs. 1 Z. 1 LSD-BG haben Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:
Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht.

Gemäß § 26 Abs. 1 LSD-BG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1
Z. 1 die Meldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
Z. 3 die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.

5.2. Im Grunde des als erwiesen festgestellten Sachverhaltes war anlässlich der Kontrolle am 9.11.2017 eine Entsendemeldung (ZKO3-Meldung) hinsichtlich der beiden angetroffenen österreichischen Arbeitnehmer nicht vor Arbeitsaufnahme erfolgt und konnten daher auch Entsendemeldungsbestätigungen nicht vorgelegt werden. Auch konnten anlässlich der Kontrolle am Arbeits- bzw. Einsatzort keine Sozialversicherungsdokumente der beiden österreichischen Arbeitnehmer vorgelegt werden. Die entsprechenden Sozialversicherungsbestätigungen wurden erst am 21. bzw. 22.2.2018 ausgestellt. Die beiden Arbeiter waren Arbeitnehmer der S & G GmbH mit Sitz in D, B F. Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt einer der beiden handelsrechtlichen Geschäftsführer des Unternehmens. Es war daher der Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen einwandfrei erfüllt. Aufgrund der zitierten gesetzlichen Bestimmungen wird je Arbeitnehmer ein Delikt begangen.

Als einer der handelsrechtlichen Geschäftsführer der S & G GmbH hat der Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretungen auch gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz – VStG zu verantworten.

5.3. Der Beschwerdeführer hat die Übertretungen aber auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Berufungswerber kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.

Der Beschwerdeführer bringt zu seiner Entlastung vor, dass er den Auftrag an den Steuerberater bereits im Februar 2017 erteilt habe, die Arbeiter zur Sozialversicherung zu melden bzw. eine Bestätigung zu erlangen, sowie auch eine Entsendemeldung durchzuführen. Dieses Vorbringen kann aber den Beschwerdeführer nicht entlasten. Vielmehr ist er als Arbeitgeber gehalten, dass die entsprechenden Meldungen und Bestätigungen vor Arbeitsaufnahme eingeholt werden und vorliegen. Insbesondere hat er entsprechende Maßnahmen zu setzen, die unter den vorhersehbaren Umständen die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gewährleisten können. Dies hat der Beschwerdeführer durch ein entsprechendes Kontrollsystem zu gewährleisten. Insbesondere hätte er auch durch entsprechendes Nachfragen beim Steuerberater bzw. hinsichtlich der Sozialversicherungsdokumente durch Nachfrage bei den entsprechenden Versicherungsträgern Vorsorge treffen müssen, dass rechtzeitig die entsprechenden Bestätigungen vorliegen. Die mangelnde Kontrolle und Sorgfalt muss sich hingegen der Beschwerdeführer als Verschulden, zumindest als Fahrlässigkeit anrechnen lassen.
Wenn sich hingegen der Beschwerdeführer damit zu entlasten versucht, dass ihn keine Verantwortlichkeit trifft, sondern für die Erlangung der Meldungen bzw. Versicherungsdokumente der weitere Geschäftsführer aufgrund einer Aufgabenverteilung zuständig ist, ist ihm Folgendes entgegen zu halten:

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat nämlich, wenn sich das gesetzlich verantwortliche Organ durch Delegation von der Verantwortung befreien will, dieses die Delegation der Verantwortung klar und eindeutig durchzuführen. Darüber hinaus ist aber nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jeder, der zur Vertretung nach außen berufen ist, verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich (VwGH vom 14.12.1994, 94/03/0138). Eine bloße interne Aufgaben- und Verantwortungsaufteilung ist irrelevant (VwGH vom 5.9.1977, 97/02/0235, vom 5.9.2002, 98/02/0220, vom 14.9.2001, 2000/02/0281 und vom 8.9.2004, 2002/03/0307). Auch jüngst wurde vom Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 8. November 2016, Ra 2016/09/0105-3 mwN, ausgeführt, dass unabhängig von einer Aufgabenaufteilung unter handelsrechtlichen Geschäftsführern grundsätzlich die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit jedes Geschäftsführers gegeben ist. Außerdem hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 23. März 2016, Ra 2016/02/002, zur Frage der Bestellung eines handelsrechtlichen Geschäftsführers zum verantwortlichen Beauftragten ausgeführt:

„….bei einer schlichten Aufgabenverteilung unter mehreren Geschäftsführern einer GmbH handelt es sich für sich genommen ohne Hinzutreten eines hinreichend erkennbaren Übertragungsaktes mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten nicht um eine Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 1. Satz VStG, sondern um eine interne Aufteilung der Zuständigkeiten im Unternehmen, die die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit der (Mit)Geschäftsführer nicht berührt (zur internen Aufteilung vgl. das Erkenntnis vom 4.7.2008, 2008/17/0072).“

Einen erkennbaren Übertragungsakt hat der Beschwerdeführer nicht vorgebracht und auch nicht vorgelegt und unter Beweis gestellt. Weder wurde ein entsprechender Gesellschafterbeschluss noch ein Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführer vorgelegt. Nur aus einer Zuweisung einer Zuständigkeit für einen Geschäftsbereich ist noch nicht abzuleiten, dass damit auch konkret eine Delegation der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit erfolgt.

Es war daher von der Verantwortung des Beschwerdeführers und schuldhafter Tatbegehung, nämlich jedenfalls fahrlässiger Tatbegehung, auszugehen.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Geltung ab 1. Juli 2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von Unbescholtenheit des Beschwerdeführers aus sowie von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen von 3.000 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten. Diesen Umständen hat der Beschwerdeführer weder im Strafverfahren noch im Beschwerdeverfahren etwas entgegengesetzt. Es können daher diese Voraussetzungen weiter zu Grunde gelegt werden. Gemäß § 26 Abs. 1 LSD-BG ist ein Strafrahmen von 1.000 Euro bis 10.000 Euro bei erstmaliger Tatbegehung für jeden Arbeitnehmer vorgesehen. Die belangte Behörde hat daher für den Fall der unterlassenen Entsendemeldung zu Recht die Mindeststrafe je Arbeitnehmer verhängt. Hinsichtlich des nicht Vorliegens bzw. nicht Bereithaltens der Sozialversicherungsdokumente ist sie zu Unrecht von einer Überlassung ausgegangen. Bei Entsendung ist ebenfalls ein Strafrahmen von 1.000 Euro bis 10.000 Euro anzuwenden. Da aber gemäß § 42 VwGVG im Beschwerdeverfahren das Verschlechterungsverbot gilt, war die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe zum Spruchpunkt II. zu bestätigen, wobei die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe im Grunde der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe gerechtfertigt war und daher zu bestätigen war.
Da außer der Unbescholtenheit keine weiteren Milderungsgründe hervortraten und auch nicht vorgebracht wurden, ist nicht von einem erheblichen Überwiegen der Milderungsgründe auszugehen, sodass eine wesentliche Voraussetzung für eine außerordentliche Milderung gemäß § 20 VStG nicht vorliegt.
Ebenso ist die Voraussetzung für ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG nicht gegeben, zumal Geringfügigkeit des Verschuldens nicht vorliegt. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegt Geringfügigkeit nur dann vor, wenn das Verhalten des Beschuldigten weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Auch hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 7.9.2011, 2008/08/0218, in einem ähnlich gelagerten Fall bei verspäteter Anmeldung von zwei oder mehreren Dienstnehmern ausgesprochen, dass dann nicht mehr von unbedeutenden Folgen auszugehen ist.
Es waren daher die verhängten Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen zu bestätigen.

6. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war dem Beschwerdeführer ein Beitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen, das sind insgesamt 600 Euro, aufzuerlegen (§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG).

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Mit der rechtskräftigen Bestrafung ist die Eintragung des Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die Evidenz des Kompetenzzentrums LSDB verbunden.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt